

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Verordnung vom 01.11.1833 publ. 06.11.1833

§. 2.

Bei Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafe, wo solche nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs Statt findet, soll künftig in allen Fällen die Summe von 2 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold einem Tage Gefängniß gleich geachtet werden.

§. 3.

Obige Bestimmungen sind auch bei allen noch nicht definitiv abgeurtheilten Vergehen von den Gerichten in Anwendung zu bringen.

Urkundlich Unserer zc.

23) Regierungs = Bekanntmachung
vom 1. November, publ. den 6.
Nov. 1833.

In Gemäßheit des Art. 93. der Stadt-Regulativ, be-
Ordnung für die Stadt Oldenburg, wird wegen treffend die Wahl
der Wahl des Stadtraths für dieselbe, hiemit-des Stadtraths
für die Stadt
telst Folgendes angeordnet: Oldenburg.

1.

Neben den durch den Art. 68. der Stadt-
Ordnung vorgeschriebenen Listen über die stimm-
berechtigten Personen, sind von dem Magistrat
Listen über die zum Stadtrath wählbaren Per-
sonen, mit Berücksichtigung der Vorschriften des
Art. 90. und nach den im Art. 50. der Stadt-

Ordnung bestimmten drey Classen, anzufertigen und, gleich den Listen der Stimmberechtigten, 14 Tage lang zur Einsicht jedes Mitgliedes der Stadtgemeinde, auf dem Rathhause auszulegen.

2.

Für etwaige Reclamationen gegen diese Listen der Wählbaren gilt die Bestimmung des Art. 68. der Stadt-Ordnung.

3.

In der von dem Magistrat zu erlassenden Bekanntmachung der geschehenen Auslegung dieser Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren, sind von demselben zugleich zu bestimmen:

- 1) zwey Tage, an welchen, in festzusetzenden Stunden, jeder Stimmberechtigte einen Stimmzettel auf dem Rathhause abfordern, oder abfordern lassen kann.
- 2) zwey andere Tage, an welchen in zu bestimmenden Stunden, die Stimmzettel zurückgeliefert werden müssen. Wer innerhalb der festgesetzten Stunde nicht erscheint, dessen Stimmrecht ist präcludirt.

4.

Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen. Es sind auf denselben die Zahl und die nothwendigen Eigenschaften

ten der zu wählenden Personen kurz anzugeben. Sie sind an die sie abfordernden Personen so abzugeben, daß unbemerkt bleibt, welche Nummer jeder Einzelne erhält.

5.

Ueber die Abforderung und Vertheilung der Stimmzettel sowohl, als über deren Wiederabgabe wird ein Protocoll geführt.

Bei der Abforderung bleibt die Beurtheilung der Legitimation eines zu dem Ende etwa erscheinenden Bevollmächtigten, dem Ermessen des mit der Vertheilung Beauftragten überlassen.

6.

Die bey dieser ersten Wahl nach Art. 89. der Stadtordnung erforderlichen sechs Ersatzmänner — zwey für jede Classe (Art. 50.) — sind nicht besonders zu erwählen, sondern es werden für jede Classe sechs Personen erwählt, von welchen die beyden, welche die wenigsten Stimmen haben, als Ersatzmänner eintreten. Doch muß das im Art. 50. vorgeschriebene Verhältniß unter den von einer Classe Erwählten, stets aufrecht erhalten werden und zu Herstellung desselben selbst der mit weniger Stimmen Gewählte demjenigen, der mehrere Stimmen hat, vorgehen.

7.

Die Wiederabgabe der, mit den gewählten Personen beschriebenen Stimmzettel, geschieht unter Vorsitz und Direction einer Deputation des Magistrats, in einen verschlossenen Kasten.

Ueber die Stimmfähigkeit und etwaige Stellvertretung geben die Art. 66. und 67. der Stadt-Ordnung die Norm.

Die beschriebenen Stimmzettel können jedoch auch mit der schriftlichen Anzeige: daß der beygesandte Stimmzettel derjenige des eigenhändig Unterzeichneten sey, in den bestimmten Stunden zur Einwerfung in den Kasten, versiegelt an den Magistrat eingesandt werden. Dies wird dann in dem Protocolle bemerkt und die schriftliche Anzeige dem Protocolle angelegt.

8.

Sollten über die Stimmfähigkeit eines Stimmberechtigten, oder über die Legitimation eines Bevollmächtigten, Zweifel entstehen, so hat die Deputation des Magistrats hierüber sofort zum Protocoll, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, zu entscheiden. Dem Betheiligten ist zu dem Ende auf Verlangen ein Auszug des Protocolls auszufertigen. Die Wahlhandlung soll durch dergleichen Contestationen aber nicht aufgehalten werden.